

Beitragsordnung

erstellt von Christian Schreier

Stand: 26.11.2008

§ 1 Grundlagen

Gemäß § 7 i.V. mit § 19 der Satzung des TSV Bobingen 1910 e.V. erhebt der Verein Beiträge von seinen Mitgliedern. Diese sind die regelmäßigen Beiträge (Grundbeiträge und Spartenbeiträge) und die Aufnahmegebühren.

Die Grundlage zur Festlegung der Beiträge ist die erforderliche Liquidität zur Sicherung des gesamten Sportbetriebes. Können durch

- Wegfall von kostenlosen Nutzungsrechten,
- Kürzungen von Zuschüssen,
- Erhöhungen der Kosten des Sportbetriebes
- oder anderen Umständen

die Finanzen absehbar für das Folgejahr durch die bisher gültigen Mitgliedsbeiträge nicht mehr gedeckt werden, sind Beitragserhöhungen zwingend notwendig. Die Grundbeiträge werden nach § 7 I der Satzung von der Mitgliederversammlung beschlossen, die abteilungsspezifischen Beiträge von den jeweiligen Abteilungsversammlungen. Erhöhungen sind rechtzeitig, in der Regel spätestens bis Ablauf eines Kalenderjahres für das Folgejahr bekannt zu geben.

§ 2 Zusammensetzung der Beiträge

1. Der Beitrag setzt sich zusammen aus
 - Grundbeitrag
 - abteilungsspezifischem Beitrag (Spartenbeitrag).
2. Der Grundbeitrag wird unter anderem eingesetzt für die Vereins- und Mitgliederverwaltung, die Versicherungsleistungen der Mitglieder, die Beitragszahlungen an den Landessportverband, anteilig für die Zahlung der Übungsleiterentschädigung und unterstützend für ausgewählte Schwerpunkte des Sporttreibens.
3. Der abteilungsspezifische Beitrag wird zur Absicherung der zuordenbaren Kosten des spezifischen Sportangebotes erhoben. Die Beschlüsse der Abteilungsversammlungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln. Die Erhebung und die Höhe des abteilungsspezifischen Beitrags bedarf der Zustimmung des Vorstands. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Vereinsrates berechtigt, im Einzelfall abteilungsspezifische Beträge anzupassen bzw. zu erheben, um den Sportbetrieb der Abteilung zu sichern.
4. Alle Mitglieder des Vereins, die in mehreren Abteilungen Sport treiben, zahlen nur einen Grundbeitrag und dazu in jeder Abteilung die entsprechenden spezifischen Beiträge.

§ 3 Beitragsstufen

1. Beitragsstufen „Grundbeitrag“
Der Grundbeitrag wird in folgende Beitragsstufen eingeteilt:
 - Kinder/Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre
 - Erwachsene ab 18 Jahren
 - Schüler/Studenten, Wehrpflichtige/Zivildienstleistende und Auszubildende ab 18 Jahren
Der Nachweis über einen Schulbesuch bzw. die Immatrikulations- oder Ausbildungsbescheinigung ist der Geschäftsstelle jährlich unaufgefordert vorzulegen. Geschieht dies nicht, so wirkt der ermäßigte Beitrag erst ab dem Folgejahr.
 - Familien
Ab drei Mitgliedern, wobei diese Zahl durch Ehegatten/gleichgeschlechtliche Partnerschaften nach dem BGB mit einem Kind oder durch einen alleinerziehenden Elternteil mit zwei Kindern erfüllt sein kann und für drei Geschwisterkinder, deren Eltern nicht im Verein sind. Spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres können Kinder nicht mehr bei den Voraussetzungen des Familienbeitrags berücksichtigt werden.
 - Passive Mitglieder
Erwachsene Mitglieder, die nicht aktiv am Sportbetrieb teilnehmen und als Förderer auftreten wollen.

2. Beitragsstufen „abteilungsspezifischer Beitrag“
Der abteilungsspezifische Beitrag wird in folgende Beitragsstufen eingeteilt:
 - Kinder/Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre
 - Erwachsene ab 18 Jahren
 - Schüler/Studenten, Wehrpflichtige/Zivildienstleistende ab 18 Jahren
Der Nachweis über einen Schulbesuch bzw. die Immatrikulationsbescheinigung ist der Geschäftsstelle jährlich unaufgefordert vorzulegen. Geschieht dies nicht, so wirkt der ermäßigte Beitrag erst ab dem Folgejahr.
 - Passive Mitglieder
Erwachsene Mitglieder, die nicht aktiv am Sportbetrieb teilnehmen und als Förderer auftreten wollen.
3. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe (Grundbeitrag) und/oder der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet nach Prüfung der vorgelegten Nachweise der Vorstand.
4. Einstufungsgrundsätze
 - Für die Einstufung sind die Verhältnisse am 1.1. maßgebend.
 - Wer eine Vergünstigung gegenüber dem bisherigen Beitrag in Anspruch nehmen will, muss bis spätestens vier Wochen vor dem Stichtag den dafür erforderlichen Nachweis gegenüber der Geschäftsstelle führen. Wird der Stichtag versäumt, verbleibt es bis zur nächsten Beitragserhebung beim eingezogenen höheren Betrag. Kosten für Bescheinigungen werden vom Verein nicht übernommen.
 - Beitragsstufenänderungen aufgrund des Lebensalters und nach Ablauf von nachgewiesenen Vergünstigungen nimmt die Geschäftsstelle von Amts wegen vor.
 - Beim Vereinseintritt innerhalb eines Monats ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen.
 - Beruht eine zu niedrige Einstufung auf unzutreffenden Angaben des Mitgliedes, wird rückwirkend der zutreffende Beitrag erhoben, längstens jedoch für die zurückliegenden zwei Kalenderjahre.

§ 4 Höhe der Beiträge

1. Der Grundbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die abteilungsspezifischen Beiträge werden von der jeweiligen Abteilungsversammlung unter Zustimmung des Vorstands festgelegt. Abteilungsspezifische Beiträge können, müssen aber nicht erhoben werden.
3. Die Höhe der Beiträge siehe Anlage 1.

§ 5 Stundung und Erlass von Mitgliedsbeiträgen

1. Eine Stundung von Mitgliedsbeiträgen kommt in Frage, wenn der sofortige Einzug eine erhebliche Härte für das Mitglied bedeuten würde, gleichzeitig aber zu erwarten ist, dass innerhalb des nächsten Beitragshalbjahres die Zahlungsverpflichtung wieder erfüllt werden kann. Wenn vertretbar, soll mit der Stundungsvereinbarung eine Teilzahlungsregelung getroffen werden
2. Ein Erlass von Beiträgen kommt im Regelfall nur bei beendeter Mitgliedschaft in Frage, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten dafür in keinem angemessenen Verhältnis zur Beitragsschuld stehen.

§ 6 Form der Beitragsentrichtung

Die Beitragszahlung ist als Halb- oder Ganzjahreszahlung möglich. Sie erfolgt über Abbuchung per Lastschrift. Die Abbuchungszeiträume sind: Januar und Juli des laufenden Jahres. Bei Eintritt innerhalb des laufenden Halbjahres erfolgt der Beitragseinzug außerhalb der Abbuchungszeiträume zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Im Falle der Nichtbezahlung zu den angegebenen Terminen erfolgen Mahnungen und die Erhebung von Bearbeitungsgebühren (1. Mahnung/Zahlungserinnerung 0,00 Euro, 2. Mahnung 10,00 EURO) durch die Geschäftsstelle. Wird der zweiten schriftlichen Mahnung nicht Folge geleistet, wird das betreffende Mitglied durch Beschluss des Vorstandes entsprechend § 6 III der Satzung von der Mitgliederliste gestrichen.

Neuaufnahmen in den Verein erfolgen nur bei Einwilligung des Antragstellers in das Lastschriftverfahren.

§ 7 Sonderregelungen

Durch den Verein und die Abteilungen können Kurse organisiert werden. Hier gelten finanzielle Sonderregelungen. Diese Sonderregelungen müssen in jedem Fall die Kostendeckung der Kurse gewährleisten. Bei Kursen, die durch den Verein organisiert werden, gehen alle Einnahmen dem Verein zu. Werden Kurse von den Abteilungen mit eigenem Aufwand organisiert, erfolgt eine Teilung der Einnahmen (Grundbeitrag für den Verein und ein Anteil für die Abteilung).

§ 8 Gebühren und Aufnahmemodalitäten

1. Aufnahmegebühren
Mit dem schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft sind Aufnahmegebühren zu entrichten. Diese beträgt einen monatlichen Grundbeitrag.
Die Aufnahmegebühr wird über Lastschrift einmalig eingezogen.
2. Aufnahmemodalitäten
Interessenten, die Mitglieder des Vereins werden wollen, haben folgende Unterlagen an die Geschäftsstelle des Vereins zu übersenden:
 - Aufnahmeantrag (bei Minderjährigen mit Unterschrift der gesetzlichen Vertreter)
 - Vermerk zur auszuübenden Sportart
 - Unterschrift unter die Erklärung und Anerkennung der Satzung und Beitragsordnung (bei Minderjährigen durch Unterschrift der gesetzlichen Vertreter)
 - Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschrift

Der Aufnahmeantrag und die Einzugsermächtigung werden durch die Geschäftsstelle oder die Abteilungen ausgegeben und sind nach dem Ausfüllen an die Geschäftsstelle zur Beschlussfassung durch den Vorstand abzugeben.

3. Bearbeitungsgebühr
Soweit sich auf Grund eines Verschuldens des Mitgliedes bei der Erhebung der Mitgliedsbeiträge ein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand erforderlich macht, so zum Beispiel durch Nichtinformation bei Wechsel der Konten und/oder Geldinstitute, bei nicht ausreichender Deckung des Kontos etc. ist der Verein berechtigt, für jede abzuklärende Buchung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 EURO zu erheben. Weitere Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz, bleiben davon unberührt.
4. Neben der Pauschale für den erhöhten Bearbeitungsaufwand sind dem Verein durch das Mitglied auf jeden Fall die vom jeweiligen Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Buchung dem Verein in Rechnung gestellten Kosten zu erstatten.

§ 9 Gültigkeit

Diese Beitragsordnung wurde vom Vereinsrat am 26.11.2008 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.

Bobingen, den 26.11.2008

Robert Schreiber
- Vorsitzender -